

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen der Schoeller Werk GmbH & Co. KG

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Angebote, Bestellungen und Textform	2
§ 3 Leistung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen	2
§ 4 Preise, Abrechnung, Rechnung, Aufrechnung und Zurückbehaltung	2
§ 5 Änderungen und Nachträge	3
§ 6 Verpackung und Abfälle	3
§ 7 Mitwirkung und Ausführung	3
§ 8 Arbeitnehmer oder Dritte auf Werksgelände und Subunternehmer	3
§ 9 Arbeitnehmerentsendung und Mindestlohn	4
§ 10 Termine und Leistungsstörungen	4
§ 11 Höhere Gewalt	4
§ 12 Gewerbliche Schutzrechte	4
§ 13 Abnahme	4
§ 14 Gewährleistung und Verjährung	4
§ 15 Haftung	5
§ 16 Abtretung, Sicherheitsleistung, Vertragsübergang und Firmenänderung	5
§ 17 Geheimhaltung	5
§ 18 Datenschutz	5
§ 19 Compliance, Hinweisgeberpflichten und Lieferkettensorgfaltspflichten (LkSG)	5
§ 20 Teilunwirksamkeit, Werbeverbot und sonstige Bestimmungen	5
§ 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort	6

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen (im Folgenden „AEB“) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Schoeller Werk GmbH & Co. KG (im Folgenden „Auftraggeber“) und ihren Leistungserbringern (im Folgenden „Auftragnehmer“). Sie gelten für alle Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

§ 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden AEB gelten ergänzend zu den vertraglichen Einzelabreden und sind Bestandteil aller zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Verträge über Dienstleistungen. Sie gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht gesondert widerspricht. Von diesen AEB abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber ihnen schriftlich zustimmt.

(3) Mit Abgabe eines Angebots oder spätestens mit Ausführung der Bestellung erkennt der Auftragnehmer diese AEB an.

§ 2 Angebote, Bestellungen und Textform

(1) Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber unverbindlich und unentgeltlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Rechtsverbindliche Bestellungen, Beauftragungen, Änderungen oder sonstige auf die Begründung, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichtete Erklärungen des Auftraggebers bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax, elektronisches Dokument). Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber in Textform bestätigt werden.

(3) Sämtliche vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistungserbringung vorzulegenden Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Leistung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

(1) Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen fachgerecht, eigenverantwortlich und termingerecht nach dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für die Leistungserbringung maßgeblichen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Pflichten aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dem Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) sowie datenschutzrechtliche Vorgaben (insbesondere DSGVO und BDSG).

(3) Soweit der Auftragnehmer Tätigkeiten durch Subunternehmer erbringen lässt, bleibt er gegenüber dem Auftraggeber für deren Ordnungsgemäßheit und Rechtskonformität verantwortlich. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, sofern nicht im Angebot ausdrücklich andere Subunternehmer benannt und akzeptiert wurden.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich zu informieren, wenn er Umstände erkennt, die die Vertragserfüllung, gesetzliche Pflichten (z. B. LkSG, MiLoG, AEntG) oder die arbeitssicherheitsrechtlichen Vorgaben beeinträchtigen könnten.

§ 4 Preise, Abrechnung, Rechnung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern nicht anders vereinbart, und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Preise umfassen alle Leistungen, Nebenkosten und Aufwendungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung am vereinbarten Leistungsort erforderlich sind.

(2) Sofern Stundenlohn abgerechnet wird, sind nur die nachweislich vom Auftraggeber bestätigten Arbeitsstunden vergütungsfähig; An- und Abfahrtszeiten gelten nur, soweit ausdrücklich vereinbart. Als kleinste Abrechnungseinheit gilt die angefangene Viertelstunde, sofern nicht anders vereinbart.

(3) Rechnungen müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen, prüffähig sein und alle zur Leistungsidentifikation erforderlichen Angaben (insbesondere Bestell- bzw. Auftragsnummer) enthalten.

(4) Zahlungen erfolgen, soweit nicht gesondert vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen; der Verzugszinssatz richtet sich nach § 288 BGB.

(5) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 5 Änderungen und Nachträge

(1) Abweichungen vom Vertrag oder vom Leistungsumfang bedürfen einer schriftlichen bzw. textlichen Vereinbarung (Nachtrag). Nicht beauftragte Mehr- oder Minderleistungen berechtigen nicht zur eigenmächtigen Änderung der Vergütung.

(2) Erkennt der Auftragnehmer, dass zusätzliche Leistungen erforderlich sind, hat er unverzüglich ein detailliertes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den Auftraggeber unverbindlich und kostenfrei.

§ 6 Verpackung und Abfälle

(1) Die Entsorgung von bei der Leistungserbringung anfallenden Abfällen obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer und ist in den Preisen enthalten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des Auftragnehmers, soweit nicht anders vereinbart; die ordnungsgemäße Entsorgung obliegt jedoch dem Auftragnehmer.

(2) Altanlagenbestandteile, ersetzte Teile sowie Anlagen- und Elektroschrott verbleiben beim Auftraggeber, sofern sie nicht ausdrücklich anders vereinbart wurden.

§ 7 Mitwirkung und Ausführung

(1) Vor Aufnahme der Leistungserbringung hat sich der Auftragnehmer von den örtlichen Gegebenheiten, Zufahrtswegen und sonstigen Rahmenbedingungen ein Bild zu machen und etwaige Unklarheiten vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(2) Alle erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Betriebsmittel, persönliche Schutzausrüstung sowie erforderliche Genehmigungen sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten bereitzustellen.

(3) Vom Auftraggeber bereitgestellte Gegenstände und Werkzeuge dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet werden und sind unversehrt zurückzugeben. Übermäßige Abnutzung oder Beschädigung trägt der Auftragnehmer.

§ 8 Arbeitnehmer oder Dritte auf Werksgelände und Subunternehmer

(1) Bei Tätigkeiten auf Werksgelände hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften einzuhalten. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Betriebs- oder Baustellenordnung.

(2) Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer ordnungsgemäß anzumelden und alle anfallenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Eingesetzte ausländische Arbeitnehmer müssen über die erforderlichen Arbeitserlaubnisse verfügen.

(3) Der Einsatz von Subunternehmern bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für das Verhalten und die Verpflichtungserfüllung der von ihm eingesetzten Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

§ 9 Arbeitnehmerentsendung und Mindestlohn

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) sowie des Mindestlohngesetzes (MiLoG) eingehalten werden. Dies gilt gleichermaßen für eingesetzte Subunternehmer und Verleiher.

(2) Auf Verlangen hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Nachweise (z. B. Lohnabrechnungen, Meldebescheinigungen) zu erbringen. Bei berechtigtem Anlass ist der Auftraggeber berechtigt, stichprobenartige Prüfungen vorzunehmen.

§ 10 Termine und Leistungsstörungen

(1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Auftragnehmer hat Verzögerungen unverzüglich anzuzeigen und darzulegen.

(2) Sollte die Einhaltung von Terminen durch Umstände, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht möglich sein, haftet der Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen.

§ 11 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt sind von keiner Vertragspartei zu vertretende, außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, behördliche Eingriffe oder großflächige Versorgungsstörungen. Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat den Eintritt unverzüglich anzuzeigen und soweit möglich Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen zu ergreifen.

(2) Dauert die Störung länger als 3 Monate an, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch seine Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er hat den Auftraggeber auf erste Aufforderung hin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei zu stellen, die aus einer Verletzung von Schutzrechten resultieren.

(2) Kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nutzung der Leistung aus Gründen Dritter nicht ermöglichen, hat er auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen oder – soweit dies nicht möglich ist – die Leistung zurückzunehmen und etwaige Vergütungen zu erstatten.

§ 13 Abnahme

(1) Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Leistungen der schriftlichen Abnahme. Der Zeitpunkt der Abnahme ist maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, soweit gesetzlich nichts Abweichendes gilt.

(2) Unwesentliche Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahme ist auf dem vom Auftraggeber vorgesehenen Vordruck zu dokumentieren. Elektronische Signaturen und Empfangsbestätigungen sind gleichgestellt, sofern die Identität der Parteien nachweisbar ist.

§ 14 Gewährleistung und Verjährung

(1) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben unberührt. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen frei von Mängeln sind und den vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen.

(2) Sofern gesetzlich zulässig, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zunächst die Möglichkeit zur Nacherfüllung zu geben. Gerät diese in Verzug oder ist sie unzumutbar, kann der Auftraggeber nach Wahl Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz verlangen.

(3) Soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit Abnahme der Leistung.

§ 15 Haftung

(1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit gesetzlich zulässig, können vertragliche Haftungsbeschränkungen vereinbart werden; dies bedarf jedoch einer ausdrücklichen Regelung im Einzelvertrag.

(2) Der Auftragnehmer hat während der Vertragsdauer eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber entsprechende Versicherungsnachweise vorzulegen.

§ 16 Abtretung, Sicherheitsleistung, Vertragsübergang und Firmenänderung

(1) Forderungen gegenüber dem Auftraggeber dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich Änderungen in der Rechtsform, im Besitz, im Geschäftssitz oder hinsichtlich einer Insolvenzreife mitzuteilen. Der Auftraggeber ist in solchen Fällen berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 17 Geheimhaltung

(1) Sämtliche vertraulichen Informationen, Unterlagen und Betriebsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen der Vertragserfüllung verwendet werden. Dritte dürfen diese Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erhalten.

(2) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten über das Vertragsende hinaus, solange und soweit die vertraulichen Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind.

§ 18 Datenschutz

(1) Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, sind die Vorgaben der DSGVO und des BDSG einzuhalten. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung (Verarbeitungs- bzw. Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO).

(2) Der Auftragnehmer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen und auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 19 Compliance, Hinweisgeberpflichten und Lieferkettensorgfaltspflichten (LkSG)

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für ihn relevanten compliance-rechtlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), soweit diese für seine Tätigkeit einschlägig sind.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Hinweisgeber geschützt werden und interne Meldestellen betrieben werden, sofern gesetzlich erforderlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Anfrage über die ergriffenen Maßnahmen informieren und erforderliche Nachweise erbringen.

(3) Soweit das LkSG Anwendung findet, erfüllt der Auftragnehmer seine dokumentations- und prüfpflichten gegenüber dem Auftraggeber und erlaubt die Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen bzw. die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Kontroll- und Prüfungsinteressen des Auftraggebers erforderlich ist.

§ 20 Teilunwirksamkeit, Werbeverbot und sonstige Bestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.

(2) Die Verwendung von Anfragen und Bestellungen des Auftraggebers zu Werbezwecken ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt.

§ 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand für beide Teile ist – soweit zulässig – der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu wählen.

(3) Erfüllungsort für Zahlungen ist der jeweilige Verwaltungssitz des Auftraggebers; für sonstige Ansprüche ist der vertraglich vereinbarte Erfüllungsort maßgeblich.